

BUNDESSPIELORDNUNG (BSO)

mit den Anlagen:

- 1 = Meisterschaftsordnung
- 2 = Dritte Liga-Ordnung
- 3 = Regionalliga-Ordnung
- 4 = Senioren-Spielordnung
- 5 = Jugend-Spielordnung
- 6 = Pokal-Spielordnung
- 7 = Spielerlizenz-Ordnung
- 8 = Ausbildungskostenerstattungs-Ordnung (AKE)

1. Einleitung

1.1 Die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen und ergänzend das Lizenzstatut der VBL regelt

- a) die Zulassung von Volleyballvereinen und -spielern zum Spielbetrieb
- b) den Spielbetrieb von Volleyballmannschaften in der Bundesrepublik Deutschland
- c) die Registrierung von Volleyballspielern im DVV-Portal.

1.2.1 Die Landesverbände und die VBL können für ihren Bereich abweichende Regelungen erlassen.

1.2.2 Hiervon ausgenommen sind im Bereich der VBL folgende Themenfelder:

- a) Spielwertung, Auf- und Abstieg zwischen 2. Bundesliga und Dritter Ligen etc. (BSO 5.13)
- b) Anti-Doping (BSO 5.12)
- c) Spielberechtigung für Vereine und Spieler, Doppelspielrecht etc. (BSO 6.1, 6.3, 6.4, 6.8, 6.9, 6.10.3. bis 6.10.5 sowie 7.1)
- d) Vereinswechsel (BSO 8)
- e) Ausbildungskostenerstattung (Anlage 8)
- f) Repräsentativmaßnahmen (BSO 10).

Änderungen mit Auswirkungen auf die Auf- und Abstiegsregelung zwischen Lizenzliga und Dritte Ligen sowie Änderungen von b) - e) bedürfen der Zustimmung des Verbandstages oder Hauptausschusses.

1.2.3 Hiervon ausgenommen sind im Bereich der Landesverbände folgende Themenfelder

- a) Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7)
- b) Vereinswechsel deutscher und ausländischer Spieler (BSO 6.8, 6.9, 8)
- c) Registrierung von Spielern (BSO 7.1)

1.3 Für den internationalen Spielbetrieb und den internationalen Spielertransfer gelten die Regelungen der FIVB, der CEV sowie der NADA, denen alle Vereine und Spieler des DVV sich nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen unterwerfen.

- 1.4 Nichtdeutsche Spieler sind Ausländer und Staatenlose. EU-Spieler sind Ausländer, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben.

2. Bundesspielausschuss

- 2.1 Der Bundesspielausschuss (BSA) ist für die Anwendung und Einhaltung der BSO im Spielbetrieb des DVV zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus:

- dem Bundesspielwart als Vorsitzendem
- dem Jugendspielwart
- dem Referenten der Geschäftsstelle
- dem Vertreter des Schiedsrichterausschusses
- dem Präsidenten der VBL oder einem jeweils benannten Vertreter
- den Vorsitzenden der Regionalspielausschüsse.

Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- 2.2 Die Festlegung der Spielleitenden Stellen (Staffelleiter, Spielleiter) auf Bundesebene erfolgt im Lizenzstatut sowie in den Anlagen 2 – 6 zu dieser Ordnung. Den Spielleitenden Stellen obliegt es, die für ihren Spielverkehr festgelegten Bestimmungen auszuführen, für deren Einhaltung zu sorgen und den Weisungen ihrer Aufsichtsorgane zu entsprechen.

3. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

4. Spielbetrieb

- 4.1 Der Spielbetrieb der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in
- a) Pflichtspiele (Meisterschafts- und Pokalspiele auf Bundes-, Regional- und Landesebene sowie der Lizenzligen in den Spielbereichen allgemeiner Spielbetrieb, Jugendspielbetrieb, Seniorenspielbetrieb)
 - b) Repräsentativspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften auf internationaler, Bundes-, Regional- und Landesebene)
 - c) Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf internationaler und nationaler Ebene)
 - d) sonstige Spiele (Beach-Volleyball, Mixed-Spielbetrieb u.ä.).
- 4.2 Für die Spiele sind, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig bei **Pflichtspielen:**
- a) auf Bundesebene einschließlich der Dritten Ligen der BSA
 - b) in den Lizenzligen der VBL-Vorstand
 - c) für die Regionalligen der zuständige RSA
 - d) auf Landesebene das vom jeweiligen Landesverband bestimmte Organ
- bei **Repräsentativspielen:**
- a) auf internationaler Ebene in übergeordneter Instanz der Vorstand
 - b) der Jugendkader des DVV der Vorstand
- bei **Freundschaftsspielen und sonstigen Spielen:**
- a) der jeweilige Veranstalter

- 4.3** Bei allen öffentlichen Veranstaltungen nach 4.1 ist - nur für nicht kommerzielle Zwecke - die Erstellung von Film- und Videoaufzeichnungen zulässig. Wird diese unzulässig verweigert, ist vom Staffelleiter oder Spielleiter eine Ordnungsstrafe nach 17.1.11 bzw. Teil G Tabelle 4 Lizenzstatut auszusprechen.
- 4.4** Veranstalter der in Nrn. 11 bis 13 aufgeführten Deutschen Meisterschaften und Meisterschaftsspiele ist der DVV. Der Vorstand überträgt auf Vorschlag des zuständigen Spielwarts die Austragung einem Landesverband, einem Verein oder einem sonstigen Ausrichter. Er legt die Austragungsbestimmungen fest, soweit diese nicht in der BSO nebst Anlagen enthalten sind. Der zuständige Landesverband ist unverzüglich über Bewerbungen zu unterrichten.
- 4.5** Der Rahmenspielplan wird durch den Bundesspielausschuss im Einvernehmen mit dem Leitungsstab Spitzensport und – soweit die Interessen der Lizenzligen betroffen sind – dem VBL-Vorstand erstellt und vom DVV-Vorstand verabschiedet. Der Rahmenspielplan regelt insbesondere:
- a) die Spieltage der Dritten Ligen
 - b) die Deutschen Meisterschaften der Altersklassen
 - c) die Regionalmeisterschaften und weitere Qualifikationsrunden der Altersklassen
 - d) die Bundespokalturniere der Jugend
 - e) die Pokalspieltermine für Regional- und DVV-Pokalhauptunden

Der Rahmenspielplan ist für die DVJ, die Spielausschüsse und Landesverbände verbindlich.

- 4.6** Ist wegen, von keinem Beteiligten zu vertretenden, außergewöhnlichen Umständen eine für die Spieler, Zuschauer und sonst Beteiligten sichere Durchführung des Spielbetriebs nicht zu gewährleisten oder ist dessen Durchführung wegen behördlicher Auflagen nicht möglich, kann der Vorstand auf Vorschlag des Bundesspielwarts mit Zustimmung des Präsidiums
- a) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen.
 - b) notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 für Teile des Spielbetriebs (einzelne Spielklassen, Spiele usw.) vor, sind von der Spielleitenden Stelle nach Abstimmung mit der zuständigen Spielaufsicht angemessene Maßnahmen in Anlehnung an Absatz 1 festzulegen.

Über die Absetzung oder Verlegung von Spielen entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung der an den Spielen beteiligten Vereine. Sie kann die Verlegung eines Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Spielleitenden Stelle und den beteiligten Vereinen entstehen. Die Ablehnung eines Antrags auf

Spielverlegung gilt als Bestätigung des Spielplans. Wird einem Antrag entsprochen, gilt die Entscheidung als Abänderung des Spielplans.

- 4.7 Entscheidungen nach 4.6 gelten mit sofortiger Wirkung.
- 4.8 Gegen Staffelleiterentscheidungen nach den 4.6 Absätze 2 und 3 kann beim zuständigen Spielwart Protest eingelegt werden. Dieser sowie die Spielleiter von Meisterschaften entscheiden in den in 4.6 geregelten Angelegenheiten entsprechend 16.10 mit rechtsmittelfähiger Entscheidung.

5. Durchführung

- 5.1 Alle Pflichtspiele auf Bundes-, Regional- und Landesebene sowie im Bereich der Lizenzligen sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen; sie sind nach den internationalen Spielregeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze nach dem Rally-Point-System durchzuführen; in Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze abgewichen werden. Der Übergang vom allgemeinen Spielbetrieb zum BFS-Spielverkehr ist nur zum Anfang eines neuen Spieljahres zuzulassen. Im Übrigen ist 6.3.7 BSO zu beachten.

- 5.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten

bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner 3:0 oder 3:1	3 Punkte
Gewinner 3:2	2 Punkte
Verlierer 2:3	1 Punkt
Verlierer 1:3 oder 0:3	0 Punkte

bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner 2:0 und 2:1	2 Punkte
Verlierer 0:2 und 1:2	0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben. Die Darstellung der Tabelle siehe Anhang 1.

- 5.2.2 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität
- die Anzahl der Punkte,
 - die Anzahl gewonnener Spiele,
 - der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
 - der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
 - der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.
- 5.2.3 Ergibt sich nach Anwendung von 5.2.2 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende

Regelung getroffen werden. Bei Aufstiegsspielen mit Hin- und Rückspiel zwischen zwei Mannschaften tritt an die Stelle eines Entscheidungsspiel der „Golden Set“ (=“zusätzlicher Satz bis 15 Punkte, wird direkt im Anschluss an das Rückspiel gespielt“).

5.2.4 Bei Spielrunden und –Meisterschaften in Turnierform (z.B. Jugend, Senioren) kann in der entsprechenden Ausschreibung von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

5.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25). Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren.

Für Spiele, die in Turnierform (Dreierturniere) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 30 Minuten vor der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.

Bleibt es beim Spielverlust, ist vom Staffelleiter eine Ordnungsstrafe nach 17.1.15 bzw. Teil G zu Ziffer 28.1 Lizenzstatut auszusprechen.

5.3.2 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Mannschaftsmitglied an einem Pflichtspiel teilnimmt, das

a) ohne Lizenzstellenvermerk ist (vgl. 6.3.4, 7.2.1),

b) ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Leistungsklasse bzw. Aufstiegs- oder Relegationsspiele ist (vgl. 6.3, 6.10, 6.11):

- in den Lizenzligen: Spielerlizenz ist nicht erteilt, entzogen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr gültig oder der Spieler ist nicht in der Mannschaftsmeldeliste gem. Lizenzstatut eingetragen bzw. sonst nicht spielberechtigt,
- in den sonstigen Spielklassen: Staffelleitervermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig,
- Ein Spieler, der sich gem. 6.11.2 in einer höheren Spielklasse festgespielt hat, wird in der niedrigeren Spielklasse eingesetzt.
- Jugendspieler hat an einem Wochenende für eine zweite oder weitere Mannschaft höher gespielt (vgl. 6.11.5)
- Jugendspieler kam je Tag in Folge Höherenspiels in einem dritten oder weiteren Spiel zum Einsatz (vgl. 6.11.6)
- Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele eingesetzt bzw. ein Spieler, der auf der Mannschaftsmeldeliste gem. Lizenzstatut eines Vereins der 2. Lizenzliga eingetragen ist, wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele in einer der 1. Lizenzligen eingesetzt (vgl. 6.10.4 Satz 2)
- in Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen Spieler eingesetzt werden, die vor dem vorletzten Spieltag für die betreffende Mannschaft für diese oder eine andere Mannschaft des Vereins nicht spielberechtigt waren (vgl. 6.10.6)

- Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Leistungsklasse bzw. Spieler mit Eintrag in eine Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Lizenzligen wird in einer niedrigeren Leistungsklasse eingesetzt (vgl. 6.11),
 - c) nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISRV) im Spielberichtsbogen eingetragen wurde (6.10.8).
Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktstand oder Spielergebnis nach Maßgabe des ISRV korrigiert hat.
 - d) mehr Spieler eingetragen wurden, als in den ISRV oder Lizenzstatut zugelassen sind.
 - e) unberechtigt als Spieler eingesetzt wurde in parallel verlaufenden Spielen (6.10.7)
 - f) einer Sperre gem. 10.1, 16.8 oder 17.3 unterliegt oder einer Sperre nach 10.2 oder 10.3 ADO oder einer vorläufigen Suspendierung nach 7.8 ADO,
 - g) seine Spielerlizenz bei einem Meisterschaftsspiel oder einem Pokalspiel nicht, bzw. bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform nicht spätestens zu einem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt vorlegt (vgl. 7.5).
Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Absatz 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.
 - h) Stellt der Schiedsrichter einen Fehler/Mangel nach Absatz 1 fest, den er selbst nicht nach Maßgabe der ISRV entscheiden kann, weist er die betreffende Mannschaft auf diesen hin. Keine Mannschaft kann sich auf das Fehlen eines Hinweises berufen, auch nicht darauf, dass der Fehler/Mangel vor oder während des Spiels hätte festgestellt werden können.
 - i) Die Entscheidung über Spielverlust trifft der Schiedsrichter nach Maßgabe der ISRV andernfalls der Staffelleiter Staffel- oder Spielleiter gemäß Nr. 16.1 bzw. 16.3.
- 5.3.3 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die zwei oder mehr Mannschaftsmitglieder an einem Pflichtspiel teilgenommen haben (Eintrag im Spielberichtsbogen), bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird.
- 5.3.4 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die
- a) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Spielhalle durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter,
 - b) bei einem Heimspiel nicht über die gesamte Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Spielhalle verfügt; a) 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- 5.3.5 Bei Verstößen eines Vereins gegen 16.5.1 oder 16.13 (Nichtzahlung von Geldstrafen, Gebühren usw.) werden alle Meisterschaftsspiele (ohne Pokal- und Play-Offspiele) zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Gutschrift des Geldbetrages entsprechend dem Spielausgang gewertet (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele). Der/den Mannschaft(en) werden jedoch in der Tabelle je betroffenem Spiel drei Punkte abgezogen.

5.4 Freie Plätze nach Ausscheiden einer Mannschaft

Scheidet eine Mannschaft einer Spielklasse aus (außer durch Auf- oder Abstieg) oder wird aus anderen Gründen ein Platz frei, gelten nachfolgende Regeln:

- 5.4.1 1. Bundesliga
Ist im Lizenzstatut geregelt.
- 5.4.2 2. Bundesliga
a) ein ggf. dritter Absteiger verbleibt in der 2. Bundesliga
b) tritt a) nicht ein, nimmt diesen Platz ein Nachrücker aus den Dritten Ligen ein.
- 5.4.3 Sind in einer Spielklasse durch Rückmeldung oder -stufung eine oder mehr Mannschaften zu viel, erfolgt der Ausgleich am Ende der Spielrunde durch zusätzlichen Abstieg. Für die 2. Bundesliga gilt das Lizenzstatut, die Regionalbereiche können dies eigenständig regeln.
Erfolgt die Rückmeldung oder -stufung über mehrere Spielklassen, wird dies in der Reihenfolge der Spielklassen gewertet.
- 5.4.4 a) Erfolgt das Ausscheiden nach dem 31. Mai und vor Beginn der Spielrunde wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Bezüglich des Termins 31. Mai können die Regionalbereiche einen späteren Termin festsetzen.
b) Scheidet die Mannschaft nach Abschluss einer Meisterschafts- bzw. Endrunde aus, bleiben die durchgeführten Spiele gewertet wie gespielt.
c) Erfolgt das Ausscheiden während einer nicht abgeschlossenen Meisterschafts- bzw. Endrunde, werden alle Spiele annulliert.
- 5.4.5 a) Erfolgt das Ausscheiden bis zum Ende der Hinspielrunde, scheidet die Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger entsprechend.
b) Erfolgt das Ausscheiden nach Ende der Hinspielrunde gilt die Mannschaft als erster Absteiger.
- 5.4.6 Der Verein der ausgeschiedenen Mannschaft ist vom zuständigen Spielwart nach 17.1.17 bzw. 17.1.18 zu bestrafen und hat die von den anderen Vereinen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gemachten üblichen Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Dabei bleiben ausgefallene Übertragungszeiten und Werbeeinnahmen unberücksichtigt. Der Betrag wird vom zuständigen Spielwart festgesetzt.
- 5.5 Für alle Spiele sind offizielle Spielberichtsbogen des DVV oder ein vom DVV zugelassener elektronischer Spielbericht zu verwenden.
- 5.6 **Internationale Angelegenheiten**
- 5.6.1 Für internationale Freundschaftsspiele im Bereich des DVV ist vom Ausrichter über den zuständigen Landesverband eine Genehmigung des DVV zu beantragen. Die Gebühren hierfür betragen bei Einzelspielen 50,00 € bei Turnieren 20,00 € je ausländische Mannschaft, die vorab an den DVV zu

entrichten sind. Diese Regelung gilt nur, wenn Mannschaften ab Regionalliga aufwärts teilnehmen.

Spiele von Mannschaften niedrigerer Spielklassen sind über den zuständigen Landesverband beim DVV anzumelden; dies gilt nicht für Spiele von Mannschaften der am Spring-Cup teilnahmeberechtigten Nationen.

Bei Nichtbeachtung gilt 17.1.12 a) bzw. Teil G Tabelle 4 Lizenzstatut.

- 5.6.2 Spiele von National- und Auswahlmannschaften eines der FIVB angeschlossenen Mitgliedsverbandes unterstehen im Verbandsgebiet des DVV der ausschließlichen Zuständigkeit des DVV. Der Vorstand legt die Bedingungen fest, unter denen diese Mannschaften an Spielen und Turnieren im Verbandsgebiet des DVV teilnehmen. Bei Verstößen gegen die Sätze 1 und 2 ist der betreffende Verein vom Vorstand nach 17.1.12 bzw. Teil G Tabelle 4 Lizenzstatut zu bestrafen. Entsteht dem DVV ein Schaden oder Nachteil, haften der dafür verantwortliche Verein und die für ihn handelnden Personen.
- 5.6.3 Beteiligen sich Vereine am internationalen Spielbetrieb (Freundschaftsspiele), haben sie eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Verstößen kann der DVV für den ausländischen Verein bei nachgewiesenem Schaden Ersatz verlangen.
- 5.7** Bei allen Spielen haben die Mannschaften in ordnungsgemäßer Spielerkleidung anzutreten, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Mannschaften farblich unterscheiden. Die Spielerkleidung hat den internationalen Spielregeln zu entsprechen. Zuwiderhandlungen werden nach 17.1.7 geahndet.
- 5.8** Die Einspielzeit beträgt, soweit in Richtlinien oder in der Ausschreibung für den jeweiligen Spielbetrieb nichts anders bestimmt ist, 30 Minuten.
- 5.9 Werbeordnung**
- 5.9.1 Im Spielbetrieb ist die Werbeordnung zu beachten, die der Vorstand erlässt.
- 5.9.2 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Werbeordnung ist der betreffende Verein nach 17.1.10 zu bestrafen. Zuständige Stelle ist bei Verstößen gegen die Werbeprinzipien oder gegen den Fernsehvertrag der Vorstand und bei Verstößen gegen die Genehmigungspflicht die für die Genehmigung zuständige Stelle. Entsteht dem DVV oder der VBL ein Schaden oder Nachteil, haften der dafür verantwortliche Verein und die für ihn handelnden Personen.
- 5.10** Im Spielbetrieb dürfen nur die vom DVV zugelassenen Spielbälle, Netze und Antennen, Schiedsrichterpodeste sowie Netzpfeiler und deren Umhüllung verwendet werden. Einzelheiten sind in der Materialprüfungsordnung geregelt. Zuwiderhandlungen werden nach 17.1.1 geahndet.
- 5.11 Sicherheit und Ordnung**
- 5.11.1 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz

der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, DVV-, VBL-Vertreter usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nachdem Spiel Sorge zu tragen.

- 5.11.2 Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spiels abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.
- 5.11.3 Trifft eine Mannschaft oder einen Verein oder beide Vereine ein Verschulden am Spielabbruch, ist das Spiel entsprechend 5.3.1 Abs.1 Satz 1 gegen den oder die Verantwortlichen zu werten. Zuwiderhandlungen werden nach 17.1.16 geahndet.
- 5.11.4 Trifft keine Mannschaft bzw. keinen Verein ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel am selben Ort zu wiederholen.
- 5.11.5 Zuwiderhandlungen gegen 5.11.1 werden gegenüber dem verantwortlichen Verein oder Ausrichter geahndet
- a) bei schweren Verstößen (mit Personenschaden, Sachschäden über 500 EUR oder Spielabbruch, Gewalt gegen eine oder mehrere Personen) im Spielverkehr auf Bundesebene durch den DVV-Vorstand sowie in Lizenzligen durch den VBL-Vorstand mit
 - Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern für bis zu 2 Jahre und
 - Geldstrafe bis zu 10.000 EUR,
 - b) bei minder schweren Fällen durch den zuständigen Spielwart mit
 - Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern für bis zu 5 Spiele und
 - Geldstrafe von 200 bis 2.000 EUR,
 Bei Verantwortlichkeit einzelner Personen sind diese gemäß 17.3 mit einer Sperre zu belegen.
- 16.10 BSO und 2.6 sowie 2.7 RO gelten entsprechend.

5.12 Anti-Doping

Doping ist verboten. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnung, der NADA-Code sowie die Vereinbarung des DVV mit der NADA und der DIS (Dt. Institution für Sportgerichtsbarkeit).

5.13 Teilnahme an Aufstiegs-, Qualifikations- oder Relegationsspielen

- 5.13.1 Teilnehmer an Aufstiegs-, Qualifikations- oder Relegationsspielen sind verpflichtet, dem sportlichen Ziel der Maßnahmen, d.h. eine höhere Spielklasse zu erreichen, zu entsprechen. Sie sind verpflichtet, einen erreichten Aufstiegsplatz einzunehmen.
- 5.13.2 Die Verpflichtung gilt auch bei einem sich ergebenden vermehrten Aufstieg, d.h. für alle Beteiligten bis zum Letztplatzierten eines Turniers.
- 5.13.3 Die Regelungen in 5.4 bleiben unberührt.

6. Spielberechtigung

6.1 Spielberechtigung von Vereinen

- 6.1.1 Zum Spielbetrieb auf Bundes- und Regionalebene (Meisterschafts- und Pokalspiele) sowie in den Lizenzligen können nur Mannschaften von Vereinen zugelassen werden, die Mitglied eines zum DVV gehörenden Landesverbandes sind.
- 6.1.2 Ein Verein kann nur mit je einer Mannschaft an Pflichtspielen (ausgenommen Pokalspielen) auf Bundes- und Regionalebene sowie in den Lizenzligen in jeder Alters- oder Leistungsklasse (jeweils männlich und weiblich) teilnehmen.
- 6.1.3 Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Lizenzliga, Dritte Liga oder Regionalliga ab, in der sich bereits eine andere Mannschaft dieses Vereins befindet, so wird diese andere Mannschaft, sofern sie nicht auf Grund ihrer Platzierung als Absteiger oder Aufsteiger die Liga verlässt, zwangsweise in die nächst niedrigere Spielklasse zurückgestuft.
- 6.1.4 Das Recht, den frei werdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen, hat in folgender Reihenfolge:
- a) ein ggf. dritter/vierter Absteiger
 - b) eine noch nicht aufgestiegene Mannschaft eines Aufstiegsturniers/-spiels in der Reihenfolge ihrer Platzierung
 - c) eine Mannschaft der Spielklasse, in die die zurückgestufte Mannschaft zurückversetzt wurde, in der Reihenfolge des Tabellenstandes des letzten Spieljahres. Absteiger aus dieser Spielklasse werden nicht berücksichtigt.

6.2 Spielberechtigung von Mannschaften

- 6.2.1 Mannschaften in den Dritten Ligen und Regionalligen dürfen in der Meisterschaft und den Deutschen Pokalmeisterschaften nur deutsche Spieler und ausländische Spieler mit Aufenthaltsgenehmigung in den Spielberichtsbogen eintragen lassen. Gleiches gilt für Mannschaften der Landesverbands-Spielklassen bei der Teilnahme an Deutschen Pokalmeisterschaften.
- 6.2.2 Für Seniorenmannschaften und Jugendmannschaften gilt keine diesbezügliche Teilnahmebeschränkung. Die Mitglieder des DVV können in Bezug auf die ihnen ausschließlich unterstellte Spielklassen hiervon abweichend verfahren.

6.3 Spielberechtigung für Spieler

- 6.3.1 Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielerlizenz gemäß Nr. 7 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst Anlagen nicht

erfüllt sind oder das FIVB-Transferverfahren nicht abgeschlossen ist. Werden Spieler ohne Spielberechtigung eingesetzt, wird neben dem Spielverlust für die Mannschaft nach 5.3.2 eine Ordnungsstrafe gemäß 17.1.3 bzw. Ziffer 14.1 Teil G Tabelle 3 Lizenzstatut verhängt.

- 6.3.2 Einem Spieler darf eine Spielberechtigung nur für jeweils einen Verein im
- a) Allgemeinen Spielbetrieb
 - b) Jugendspielbetrieb
 - c) Seniorenspielbetrieb
- erteilt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der zuständige Spielwart unter Beachtung von 8.2, für die Lizenzligen entscheidet der VBL-Vorstand. Näheres ist in der Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7 BSO) geregelt.
- 6.3.3 Ein Spieler erlangt die Spielberechtigung in den Lizenzligen Eintragung in die Mannschaftsmeldeliste für einen Lizenzligaverein. Einzelheiten sind im Lizenzstatut geregelt.
- 6.3.4 Außerhalb der Lizenzligen wird die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein von der Lizenzstelle des Landesverbandes erteilt (Lizenzstellenvermerk), in dem der Verein Mitglied ist. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird für jedes Spieljahr durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters in der Spielerlizenz erteilt (Staffelleitervermerk). Ohne Lizenzstellen- und Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen.
- 6.3.5 Für Spieler in Hallen-Stützpunktmannschaften mit Sonderspielrecht kann eine Spielberechtigung nur für folgende Altersstufen erteilt werden:
- a) 1. Bundesliga Männer – U23; 1. Bundesliga Frauen – U23
 - b) 2. Bundesliga Männer – U21; 2. Bundesliga Frauen – U21, Dritte Ligen – U21
 - c) Regionalligen und darunter – U20
- 6.3.6 Für Spieler in Beach-Stützpunktmannschaften mit Sonderspielrecht kann eine Spielberechtigung kann für den Bereich der Dritten Ligen und der Regionalligen eine Spielberechtigung bis zur Altersstufe U23 erteilt werden.
- 6.3.7 Spieler, die am BFS-Spielverkehr teilgenommen haben, können jederzeit die Spielberechtigung für den in 6.3.2 genannten allgemeinen Spielbetrieb beantragen und erhalten. Um die Umgehung der in Nr. 1 BFSO dargestellten Grundsätze zu verhindern, darf Spielern, die vom allgemeinen in den BFS-Spielverkehr gewechselt sind eine Spielberechtigung für eine allgemeine Spielklasse frühestens drei Monate nach dem letzten Einsatz im BFS erneut erteilt werden. Für den Übergang vom BFS-Spielbetrieb zum Jugend- oder Seniorenspielbetrieb gem. 6.3.2 BSO sowie zurück gibt es lediglich die Einschränkung, daß dieser bei Kaderspielern ab Ü16 im laufenden Spieljahr frühestens nach 3 Monaten zulässig ist.

6.4 Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche/Kaderspieler

6.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen. Es genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem Staffelleiter.

6.4.2 Doppelspielrecht für DVV-Kaderspieler

Abweichend von 6.3.2 und 7.1 kann Mitgliedern der Kader des DVV (Halle und Beach) bis zur Altersstufe U21 männlich und U20 weiblich (Kaderspieler Beach U21) auf Antrag des Bundestrainers durch den DVV-Vorstand ein Doppelspielrecht gewährt werden. Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrages direkt beim Vorstand, der für die Lizenzligen nach Anhörung des VBL-Vorstandes ansonsten des Bundesspielwartes entscheidet. Der Antrag des Bundestrainers ist nach Satz 1 ausführlich schriftlich zu begründen. Dieses berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Allgemeiner Spielbetrieb) des Erstvereins auch zum Spielen in einer anderen Spielklasse (ausschließlich in Lizenzligen, Dritte Ligen oder Regionalligen)

- desselben Vereins unter Aufhebung von 6.10.1, 6.10.4 und 6.11
- eines anderen Vereins unter Aufhebung von 6.10.1, 6.10.4, 6.11 und Abweichung von 6.3.2.

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Neben dem schriftlichen Einverständnis des Spielers muss auch das rechtsverbindliche Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegen.
- b) Die Berechtigung wird jeweils für ein Spieljahr erteilt. Sie muss ggf. im Folgejahr erneut beantragt werden.
- c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Die Spielberechtigung für eine Landesauswahlmannschaft richtet sich nach dem Spielrecht für den Erstverein.
- d) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader nach weniger als 1 Jahr Zugehörigkeit erlischt das Doppelspielrecht, ansonsten zum Ende der Saison der Erteilung. Das Ausscheiden wird vom Bundestrainer unverzüglich der spielleitenden Stelle mitgeteilt und wird mit Bekanntgabe gem. 16.8 Satz 2 wirksam.
- e) Das Doppelspielrecht wird auf einer zweiten Spielerlizenz erteilt. In diesem und der originalen Spielerlizenz wird von der zuständigen Lizenzstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Doppelspielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb bezieht und ein Höherspielen nach 6.11 nicht zulässig ist. Die Gültigkeit der 2. Spielerplizenz ist auf das Ende des betreffenden Spieljahres zu begrenzen. In den Lizenzligen bedarf es anstelle der 2. Spielerplizenz eines Eintrags in der Mannschaftsmeldeliste. Eine Spielerlizenz ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- 6.4.3 In Abweichung von 6.3.2 und 7.1, den einschlägigen Bestimmungen der Anlage 7 BSO sowie der Spielerlizenz-Ordnungen der Landesverbände gilt für die vom DVV anerkannten zentralen Nachwuchszentren und Bundesstützpunkte (nachfolgend Stützpunkte genannt) folgende Regelung:
1. Die Spieler behalten grundsätzlich die Jugend-Spielerlizenz ihres Heimatvereins und gehören diesem während ihres Aufenthaltes im Stützpunkt an.
 2. Die Spielberechtigung für den Heimatverein besteht ausschließlich für die Mitwirkung in reinen Jugendmannschaften (nur zwei Altersklassen) und nur für die betreffende Altersklassenmeisterschaft.
 3. Mit dem Stützpunkt ist die Freigabe im Einzelfall abzuklären, wobei ein Einsatz in der Regel erst ab Regionalmeisterschaft aufwärts in Frage kommt. Ebenfalls ist ein Einsatz in Vorhaben des jeweiligen Landeskaders möglich.
 4. Die Spieler des Stützpunktes erhalten zusätzlich von dem jeweiligen Landesverband, in dem der Stützpunkt ansässig ist, eine Spielerlizenz für den allgemeinen Spielbetrieb, in den die jeweilige Spielberechtigung für den Stützpunkt zur Teilnahme an den Spielen einzutragen ist.

6.4.4 Doppelspielrecht für Landeskaderspieler

Abweichend von 6.3.2 und 7.1 wird Mitgliedern der Kader der Landesverbände, die in dem betreffenden Spieljahr für die nationalen Meisterschaften ihres Jugend-/Juniorenjahrgangs spielberechtigt sind, für den Hallenbereich auf Antrag des jeweiligen Landesauswahltrainers durch den Vorstand des jeweiligen Landesverbandes ein Doppelspielrecht gewährt. Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang direkt beim Vorstand des jeweiligen Landesverbandes, der nach Anhörung des jeweiligen Landesauswahltrainers entscheidet.

Der Antrag des Landesauswahltrainers nach Satz 1 ist ausführlich zu begründen.

Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Allgemeiner Spielbetrieb) auch das Spielen in einer anderen Spielklasse (ausschließlich in Lizenzligen, Dritte Ligen oder Regionalligen)

- a) desselben Vereins unter Aufhebung von 6.10.1, 6.10.4 und 6.11
- b) eines anderen Vereins unter Aufhebung von 6.10.1, 6.10.4, 6.11 und Abweichung von 6.3.2.

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es gelten die Bestimmungen in 6.4.2 Buchstaben a - d und f.
- b) Die aktuelle Kaderliste ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- c) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landesauswahltrainer unverzüglich der spielleitenden Stelle mitgeteilt und wird mit Bekanntgabe gem. 16.8 (Satz 2) wirksam.
- d) Wurde ein Doppelspielrecht nach 6.4.2 erteilt, ist ein solches nach 6.4.4 nicht möglich bzw. ist aufzuheben.

6.4.5 Doppelspielrecht innerhalb der 1. Bundesliga für die Hauptrunde

6.4.5.1 In Ergänzung zu 6.4.2 und 6.4.3 BSO wird Spielern aus Stützpunktmannschaften der 1. Bundesliga (Ziffer 21 LST), unter nachfolgenden Voraussetzungen ein Doppelspielrecht innerhalb der 1. Bundesliga gewährt.

6.4.5.2 Das Doppelspielrecht berechtigt zum Spielen in einer Mannschaft eines anderen Vereins der 1. Bundesliga in der Hauptrunde

6.4.5.3 Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 31.01. beantragt werden.

6.4.5.4 Der Einsatz des Spielers bedarf bei jedem Einzelspiel der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundestrainers in Abstimmung mit dem Sportdirektor.

6.4.6 Doppelspielrecht innerhalb der 1. Bundesliga für die Endrunde

6.4.6.1 In Ergänzung zu 6.4.2 und 6.4.3 BSO wird Spielern aus Stützpunktmannschaften der 1. Bundesliga (Ziffer 21 LST), unter nachfolgenden Voraussetzungen ein Doppelspielrecht innerhalb der 1. Bundesliga gewährt.

6.4.6.2 Das Doppelspielrecht berechtigt zum Spielen in einer Mannschaft eines anderen Vereins der 1. Bundesliga ausschließlich in der Endrunde.

6.4.6.3 Wurde für den Spieler bereits ein Doppelspielrecht gemäß 6.4.5 erteilt, kann ein Doppelspielrecht gemäß 6.4.6 nur für denselben Verein erteilt werden.

6.4.6.4 Das Doppelspielrecht kann nur bis zum letzten Spieltag der Hauptrunde beantragt werden.

6.4.6.5 Der Einsatz des Spielers bedarf bei jedem Einzelspiel der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundestrainers in Abstimmung mit dem Sportdirektor.

6.5 Außerhalb des Rahmens der allgemeinen Altersklasse führt der DVV in der Zuständigkeit der DVJ Wettkämpfe für Jugendliche durch. Näheres regelt die Jugend-Spielordnung (Anlage 5 zur BSO).

6.6 Ergänzende Bestimmungen für Senioren
Für den Senioren-Spielbetrieb gilt die Senioren-Spielordnung (Anlage 4 zur BSO).

6.7 Bei Terminkollision, resultierend aus mehreren Spielrechten, besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.

6.8 Spielberechtigung für nichtdeutsche Spieler und Transferbestimmungen

6.8.1 Nichtdeutsche Spieler sind Ausländer entsprechend ihrer Nationalität gemäß Reisepass und Staatenlose.

Nach den FIVB-Sport-Regelungen gilt im Spielverkehr derjenige nationale Verband als Ursprungsverband des Spielers, von dem erstmals ein Spielerpass bzw. eine Spielerlizenz ausgestellt wurde. Erhält dieser Spieler von seinem nationalen Verband gemäß Reisepass einen Spielerpass/-Lizenz wird dieser Nationalverband automatisch zum Ursprungsverband.

Für nichtdeutsche Spieler, deren Ursprungsverband der DVV ist, gelten die Regelungen in 6.8.2 und 6.8.3 nicht. Dieser Status ist durch einen betroffenen Spieler nachzuweisen, indem er versichert, die erste Spielerlizenz im Bereich des DVV ausgestellt bekommen und nie in seinem Heimatland oder einem anderen Land einen Spielerpass bzw. eine Spielerlizenz besessen zu haben. Der Versicherung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob ein Wechsel aus einem anderen Landesverband vorliegt. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben gilt 7.2.2 entsprechend.

- 6.8.2 Nichtdeutsche Spieler, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, unterliegen den Transferregelungen der FIVB und der CEV. Deren Auslegung obliegt allein den FIVB- und CEV-Organen. Der DVV ist unter Strafandrohung an diese Regelungen gebunden. Die Transferregelungen einschließlich Regelungen über Bearbeitungsgebühren gelten unmittelbar. Einzelheiten über Bearbeitungsgebühren sind in Anlage 3 der Finanzordnung geregelt.
- 6.8.3 Einem nichtdeutschen Spieler, dessen Ursprungsverband nicht der DVV ist, und der nicht unter 6.8.3 fällt, wird auf Antrag des aufnehmenden Vereins die Spielberechtigung für diesen durch den VBL-Vorstand bzw. die zuständige Lizenzstelle gemäß 5.1 bis 5.3 der Anlage 7 zur BSO unter Beachtung der vorgeschriebenen Sperrfristen erteilt, sofern
- a) der DVV festgestellt hat, dass der Ursprungsverband des Spielers nicht am internationalen Transferverfahren teilnimmt oder den betreffenden Spieler nicht dem internationalen Transferverfahren unterstellt hat,
 - b) die Freigabe des Ursprungsverbands in Form eines internationalen Transfer Zertifikats (ITC) vorliegt.
- 6.8.4 Der Bundesspielwart, der VBL-Vorstand, die Regionalspielwarte, der DVJ-Spielwart und die zuständigen Landesorgane können jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellen, dass der Spieler, der in das Verbandsgebiet des DVV gewechselt ist, nicht spielberechtigt ist, wenn Umstände bekannt werden, die die Erteilung einer Spielberechtigung für den Verein verhindert hätten. Es gilt 7.2.2 BSO.
- 6.8.5 Bei Aufstiegsspielen gelten die Bestimmungen der höheren Spielklasse für nichtdeutsche Spieler.

6.9 Spielberechtigung für deutsche Spieler im Ausland und deren Rückkehr

- 6.9.1 Einem deutschen Spieler wird auf Antrag unter den Voraussetzungen von 8.1 die Zustimmung für die Teilnahme am Spielverkehr außerhalb des DVV durch das beauftragte Vorstandsmitglied des DVV erteilt. Sofern der Antrag einen Spieler nach 6.3.3 betrifft, ist die Zustimmung des VBL-Vorstandes einzuholen.

- 6.9.2 Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 6.9.3 Bei Vereinswechsel eines Spielers, dessen Ursprungsverband der DVV ist, von einem Verein eines anderen Mitgliedsverbandes der FIVB zu einem DVV-Verein gilt Folgendes:
- a) Wurde der Spieler zuvor in einem FIVB-Transferverfahren für den Verein des anderen FIVB-Mitgliedsverbandes freigegeben, so bedarf es für den Wechsel der Freigabe des bisherigen Verbandes und Vereins, solange die Transferdauer nicht abgelaufen ist.
 - b) Wurde der Spieler ohne FIVB-Transferverfahren freigegeben, bedarf es der Freigabe des bisherigen Vereins.
 - c) Wurde der Spieler zuvor in einem FIVB-Transferverfahren freigegeben und ist die Transferdauer abgelaufen, ist der Spieler für jeden Verein frei.

6.10 Meldung und Einsatz von Spielern

- 6.10.1 Jeder Verein hat bis zu dem von der spielleitenden Stelle festgelegten Termin oder, falls kein Termin festgesetzt wurde, bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Spieltag dem zuständigen Staffelleiter mindestens 6 Spieler zu melden und deren Lizenzen zur Erteilung des Staffelleitervermerks einzureichen. Bei der Spielerlizenz entspricht das Datum der Zuweisung zur Mannschaftsliste dessen Einreichungstermin. Bei nichtdeutschen Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist (6.8 BSO) ist zusätzlich das Internationale Transferzertifikat (ITC) für das entsprechende Spieljahr im Original oder in Kopie vorzulegen, ohne dass ein Staffelleitervermerk nicht erteilt werden darf. Staffelleitervermerke für weitere Spieler können während des ganzen Spieljahres eingeholt werden. Bei Spielerlizenzen wird der Staffelleitervermerk auf elektronischem Weg eingeholt. Für die Lizenzigen gilt das Lizenzstatut.
- 6.10.2 Der Staffelleiter führt für die gemeldeten Spieler eine Mannschaftsliste, die mindestens folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Lizenz-Nr., Geb.-Datum und Staatsangehörigkeit des Spielers, ebenso Datum über Beginn und Ende der Spielrechts (Staffelleitervermerk). Die Liste ist auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 6.10.3 Spieler mit Spielberechtigung für eine höhere Spielklasse dürfen während des jeweiligen Spieljahrs in keiner unteren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden.
- 6.10.4 In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse dürfen in eine(r) Mannschaft höherer Leistungsklasse erst umgemeldet oder eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat.

Für Jugendspieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Spielklasse gelten Abs. 1 sowie 6.11.1 und 6.11.2 entsprechend, es sei denn, sie können das Höherpielrecht nach 6.11.5 Abs. 1 in Anspruch nehmen.

- 6.10.5 Falls ein Spieler in seiner Spielklasse nicht oder mindestens die letzten 4 Pflichtspiele nicht eingesetzt war, muss der VBL-Vorstand den Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste bzw. der Staffelleiter den Sichtvermerk auf Antrag unter Beachtung von 6.10.4 innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß 6.10.1 erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet, besteht die ursprüngliche Spielberechtigung weiter.
- 6.10.6 In Aufstiegs- oder Relegationsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bereits vor den beiden letzten Meisterschaftsspielen für diese oder eine unterklassige Mannschaft des Vereins spielberechtigt waren.
- 6.10.7 Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitlich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn und endet nach Spielende. Maßgebend sind die Eintragungen im Spielberichtsbogen.
- 6.10.8 Es dürfen nur Spieler in einem Spiel eingesetzt werden, die entsprechend der ISVR im Spielberichtsbogen eingetragen sind.

6.11 Höherspielen

- 6.11.1 Nimmt ein Spieler mit Spielrecht (Eintragung in eine Mannschaftsmeldeliste oder Staffelleitervermerk) für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielberichtsbogen eintragen. Bei Spielern mit DVV-Spielerlizenz ist ferner ein Vermerk über die Teilnahme in der Spielklasse in der Spielerlizenz einzutragen.
- 6.11.2 Wird ein Spieler zweimal in der gleichen höheren Spielklasse eingesetzt, hat er sich für diese fest gespielt. Erfolgt dieser zweimalige Einsatz in unterschiedlich höheren Spielklassen, spielt er sich in der niedrigeren dieser beiden Spielklassen fest. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich, wobei alle Einsätze in höheren Spielklassen mitgezählt werden. Soweit Landesverbände eine abweichende Regelung getroffen haben, gilt die BSO.
- 6.11.3 Der Verein hat zum Eintrag des Spielrechts (Eintragung in eine Mannschaftsmeldeliste oder Staffelleitervermerk) für die höhere Spielklasse unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) die nachstehenden Unterlagen vorzulegen:
Hat sich der Spieler festgespielt
- a) aus der 2. in der 1. Lizenzliga: der VBL eine Nachmeldung des Spielers zur Mannschaftsmeldeliste
 - b) aus einer sonstigen Liga in der Lizenzliga: der VBL die Spielerlizenz mit einem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung
 - c) unterhalb der Lizenzligen: dem Staffelleiter die Spielerlizenz bzw. den elektronischen Datensatz.

- 6.11.4 Sofern die Unterlagen nach 6.11.3 fristgerecht eingereicht sind, gilt der Spieler als vorläufig spielberechtigt bis
- a) eine Entscheidung der spielleitenden Stelle der VBL über den Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz und die Nachmeldung des Spielers auf der Mannschaftsmeldeliste vorliegt bzw.
 - b) der Staffelleiter den Sichtvermerk für eine neue Spielklasse eingetragen hat.

Werden die Unterlagen nach 6.11.3 trotz erneuter Fristsetzung von 7 Tagen nicht eingereicht, gilt für den betreffenden Spieler für alle Spiele nach dem Festspielen in einer höheren Spielklasse die Spielberechtigung gem. 6.3.1 als nicht vorhanden. (Anmerkung: Die Aberkennung der Spiele erfolgt gem. 5.3.2 Buchstabe b) BSO.)

- 6.11.5 Abweichend von den Regelungen in 6.11.1 und 6.11.2 gilt für Spieler, die
- durch den Einsatz in der höheren Spielklasse entwickelt werden sollen,
 - das Niveau dieser Spielklasse aber noch nicht erreicht haben,
 - kein Doppelspielrecht haben,

der Altersklassen U20 und jünger

Spieler dürfen ab dem 3. Spiel in der höheren Spielklasse beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich gemäß 6.11.2 festzuspielen, sofern sie am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höher spielen,
- b) maximal je Tag an 2 Spielen zum Einsatz kommen.

der Altersklassen U23 und jünger

Spieler dürfen ab dem 3. Spiel in der Dritten Liga und Lizenzliga beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich gemäß 6.11.2 festzuspielen, sofern sie am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höher spielen,
- b) maximal je Tag an 2 Spielen zum Einsatz kommen.

Das Höherspielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag in der Spielerlizenz erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen.

Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen in Absatz 1 und 2 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse 5.3.2 b) entsprechend.

- 6.11.6 Wurde ein Spieler zweimal in einer Mannschaft der Lizenzligen eingesetzt, ist für diesen Spieler eine Spielberechtigung und die Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste für Lizenzligamannschaften zu beantragen. Sofern in analoger Anwendung die Regelungen in 6.11.5 eingehalten werden, bleibt die Spielberechtigung für Mannschaften in niedrigeren Spielklassen davon unberührt.

7. Spielrechtsnachweis

7.1 Für die Teilnahme eines Spielers an Pflichtspielen ist ein Spielrechtsnachweis erforderlich. Einzelheiten einschließlich der Verpflichtung der Spieler, sich im DVV-Portal zu registrieren, sind für die Lizenzligen im Lizenzstatut und für die übrigen Spielbereiche in Anlage 7 zur BSO geregelt.

7.2.1 Gültige Spielerlizenz ist im allgemeinen Spielbetrieb der DVV-Spielerlizenz, sofern die Regelungen in 6.3 - 6.8 über die Spielberechtigung eingehalten sind.

7.2.2 Fehlerhafte Eintragungen der Lizenzstelle, des Staffelleiters oder des Schiedsrichters bei der Eintragung der Spielberechtigung machen die Spielerlizenz nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Staffelleitervermerk erteilt ist, obwohl ein Lizenzstellenvermerk nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Fehler sind nach deren Feststellung unverzüglich zu beheben. Näheres regelt Anlage 6 BSO.

Ungeachtet dessen ist eine Spielerlizenz ungültig, der auf falschen oder gefälschten Angaben beruhen.

7.3 In den Lizenzligen sind die Spielerlizenzen der Spieler sowie die dem Verein erteilte Mannschaftsmeldeliste, in den sonstigen Ligen sind die Spielerlizenzen aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler vor Spielbeginn beim Turnierleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des ersten Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen.

Die Mannschaftsmeldelisten bzw. Spielerlizenzen bleiben während des Spiels beim Turnierleiter. Ist kein Turnierleiter vorhanden, übernimmt der 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben. Zuwiderhandlungen werden nach 17.1.1 geahndet bzw. Ziffer 1 Anhang 4 Lizenzstatut.

7.4 Fehlen bei Pflichtspielen Spielerlizenzen, müssen sich die betreffenden Spieler durch Vorlage eines amtl. Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen und der 1. Schiedsrichter hat dies im Spielberichtsbogen zu dokumentieren. Die fehlenden Spielerlizenzen sind unverzüglich dem Staffelleiter zu übersenden. Erfolgt dies trotz Fristsetzung von 7 Tagen nicht, gilt die Spielberechtigung gem. 6.3.1 als nicht vorhanden.

7.5 Werden Meisterschafts- oder Pokalspiele in Turnierform ausgetragen, ist die Ausnahmeregelung nach 7.4 nicht zugelassen, es sei denn, bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform wird in der Ausschreibung zur Vorlage der Spielerlizenzen ein anderer Zeitpunkt festgesetzt.

7.6 Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, so ist
a) im Bereich der Lizenzligen ein Sperrvermerk in die Mannschaftsmeldeliste einzutragen,

- b) bei Spielerlizenzen ein Sperrvermerk im Personen-Datensatz anzubringen oder falls eine Mannschaftsmeldeliste besteht, in diese ein Sperrvermerk einzutragen,
- c) im Übrigen ist die Spielerlizenz für die Dauer der Sperre vom zuständigen Staffelleiter einzubehalten oder zu verwahren, sofern die Sperre mehr als 2 Spieltage beträgt.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Ordnungsstrafe gemäß 17.1.1 BSO verhängt.

8. Vereinswechsel

8.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft in der Spielerlizenz bescheinigt haben. Sofern eine Registrierung im DVV-Portal für die laufende Spielrunde bereits erfolgt ist, ist die bereits erteilte DVV-ID bei Beantragung der neuen Spielberechtigung zu verwenden.

8.1.1 Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.

8.1.2 Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach 8.2 nicht oder nicht mehr vorliegt.

8.1.3 Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Es muss nach dem letzten Einsatz des Spielers im Spielberichtsbogen liegen. Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins vorzulegen.

8.1.4 Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.

8.1.5 Bei Spielerlizenzen, deren Gültigkeit 1 Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.

8.2 Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler

- a) mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 10% der Anschaffungskosten zu leisten,
- b) einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder dem zuständigen Mitglied des DVV anerkannt ist.

Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre. Er kann eine Spielerlizenz, deren Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der

Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 bis 1.000,00 € in Rechnung stellen.

- 8.3.1 Im allgemeinen Spielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden (Wechselsperre). Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein.

Für den Jugend- und Senioren-Spielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden.

Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß 8.5.

- 8.3.2 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die Spielklassen unterhalb der Lizenzligen, den Jugend- und Seniorenspielbetrieb hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen
- a) durch Vorlage der bisher gültigen Spielerlizenz (DVV-Spielerlizenz) mit Freigabevermerk oder
 - b) durch Vorlage einer Zulassung gemäß 8.2 Abs. 2 durch den zuständigen Spielwart oder
 - c) für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied der FIVB angehört, durch Vorlage des offiziellen Transferdokuments oder, falls dieses nicht erforderlich ist, durch Vorlage der Freigabeerklärung des alten Vereins.

Der Nachweis ist zu führen gegenüber der Lizenzstelle des zuständigen Landesverbandes.

8.5 Spielrechtsübergang

- 8.5.1 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen-Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den zuständigen Spielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft der zuständige Spielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

Ist vom Spielrechtsübergang eine Lizenzliga-Mannschaft betroffen, ist der VBL-Vorstand anzuhören. Der Spielwart kann für den Spielrechtsübergang Auflagen festlegen.

- 8.5.2 Dies gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen), die eine gültige Spielerlizenz besitzen.

8.7 Spielrechtsübertragung

- 8.7.1 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 4 Spielern, die jeweils in mindestens 5 Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt waren, zu einem anderen Verein, kann deren Spielrecht im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler sind abweichend von 8.3.1 bzw. Ziffer 19 Lizenzstatut frühestens am 01.01. des folgenden Jahres für einen anderen Verein spielberechtigt.
- 8.7.2 Diese Spielrechtsübertragung kann nur nach Abschluss der Spielrunde, einschließlich Play-Off-, Relegations- oder Aufstiegsspielen beider betroffener Spielklassen erfolgen und muss bis zum 30.06. vollzogen sein.
- 8.7.3 Die Übertragung des Spielrechts eines Aufsteigers an einen Absteiger aus derselben Spielklasse ist nicht möglich.
- 8.7.4 Die Übertragung des Spielrechts einer Lizenzligamannschaft bedarf der Zustimmung des VBL-Vorstands, der nach Anhörung des DVV-Vorstandes, des Bundesspielwartes und der betroffenen Landesverbände entscheidet. In allen anderen Spielklassen entscheidet der zuständige Spielwart. VBL-Vorstand oder Spielwart können für die Spielrechtsübertragung Auflagen festlegen.

8.8 Ausbildungskostenerstattung

Abschnitt 8.8. ff ist ab 1.7.2012 grundsätzlich nicht mehr anzuwenden. Es gilt Anlage 8 BSO. Die dortigen Übergangsregelungen (Abschnitt 9) sind zu beachten.

Wechselt ein Spieler vor Vollendung seines 22. Lebensjahres zu einem Verein der Lizenzligen oder innerhalb der Lizenzligen, kann der abgebende Verein von dem aufnehmenden Verein den Ersatz seiner Aufwendungen für die Ausbildung des Spielers nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verlangen.

Gleiches gilt unabhängig vom Lebensalter beim 1. Vereinswechsel eines Spielers zu einem Verein der Lizenzligen.

Wechselt ein Spieler, für den der abgebende Verein Ausbildungskosten gem. 8.8.1 d) gezahlt hat, nach nur einer Spielzeit innerhalb der Lizenzligen, kann der abgebende Verein unabhängig vom Lebensalter des Spielers von dem aufnehmenden Verein die Erstattung der Hälfte der gezahlten Ausbildungskosten verlangen.

- 8.8.1 a) Der Aufwand für Spieler, die bis zu 24 Monate ausgebildet wurden, wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|------------|
| Bei Beantragung der Spielberechtigung für eine Mannschaft | |
| der 2. Bundesliga | 550,00 € |
| der 1. Bundesliga | 1.100,00 € |

- b) Diese Summen werden verdoppelt bei Spielern, die mehr als 24 Monate ausgebildet wurden und erhöhen sich auf das 2,5-fache bei mehr als 48 Monaten Ausbildungszeit.
- c) Ausbildungszeiten, die vor Ausstellung der ersten Spielerlizenz für den betreffenden Spieler liegen, bleiben außer Betracht.
- d) Für alle in anerkannten Stützpunkten/Volleyballinternaten ausgebildeten Hallen-Kaderspieler (C-, C/D-, U21-Kader) wird nach Buchstabe a) und b) und unabhängig von ihrem Lebensalter die doppelte Ausbildungskostenerstattung fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Spieler Mitglied des Bundesstützpunkt-/Internatsvereins bzw. durch ein Doppelspielrecht an diesen gebunden ist. Die Abwicklung erfolgt über den Stützpunkt, dem 60% der Summe zusteht; 40% hat er unverzüglich an den Verein oder die nach 8.8.3 c) beteiligten Vereine weiterzuleiten. Der dem Stützpunkt zu erstattende Aufwand beträgt bei einem Wechsel in eine Mannschaft der Dritten Ligen 750,00 €

Die Anerkennung von Bundesstützpunkten/Volleyballinternaten erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen.

- 8.8.2 a) Der aufnehmende Verein hat dem abgebenden Verein den Wechsel des Spielers unaufgefordert durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige ist an den Vorstand des abgebenden Vereins zu richten und hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Vereinswechsel zu erfolgen. Bei dieser Anzeige hat der aufnehmende Verein auf die Vorschriften der Ausbildungskostenerstattung (8.8 ff.) hinzuweisen. Fehlen diese oder eine dieser Angaben gilt Teil G Tabelle 4 Lizenzstatut.
- b) Begehrt der abgebende Verein Erstattung seiner Ausbildungskosten, hat er dies dem aufnehmenden Verein schriftlich unter Angabe der Ausbildungsdauer und der nach 8.8.1 berechneten Höhe des begehrten Erstattungsbetrages mitzuteilen. Das Schreiben ist an den Vorstand des aufnehmenden Vereins zu richten und von einer vorherigen Anzeige nach 8.8.2 a) nicht abhängig. Sofern die Forderung anerkannt wird, ist der vereinbarte Betrag zur Fälligkeit zu zahlen. Andernfalls hat der aufnehmende Verein zu dem Begehren des abgebenden Vereins schriftlich und zeitnah Stellung zu nehmen.
 - c) Die Erstattung der Ausbildungskosten wird fällig, wenn der Spieler in der Mannschaftsmeldeliste der Lizenzligamannschaft aufgeführt wird oder zweimal in Bundes-, Dritter- oder Regionalliga eingesetzt wurde.
 - d) Sobald eine der in 8.8.2 c) genannten Voraussetzungen erfüllt ist, ist der aufnehmende Verein verpflichtet, dies dem Vorstand des abgebenden Vereins innerhalb von 14 Tagen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, gilt Teil G Tabelle 4 Lizenzstatut.
 - e) Ausbildungskosten sind ab Fälligkeit mit 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
 - f) Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nach 8.8.4 eingeschaltet, muss der aufnehmende Verein eine Kautionszahlung in Höhe des maximalen Streitwertes auf das Konto der VBL zahlen. Nach Entscheidung der

Schiedsstelle wird der Betrag an die Vereine weiter- und/oder zurückgeleitet.

- g) Der Erstattungsanspruch verjährt in 2 Jahren ab Fälligkeit. Solange der aufnehmende Verein seine Mitteilungspflichten nach 8.8.2 a) oder 8.8.2 d) nicht erfüllt hat, ist der Lauf der Verjährung gehemmt.
- h) Liegt zwischen dem Vereinswechsel und dem Eintritt der Fälligkeit ein Zeitraum von mehr als 24 Monaten, entfällt der Anspruch auf Ausbildungskostenerstattung.

8.8.3 Zu 8.8.1 und 8.8.2 wird ergänzend festgelegt:

- a) Die Dauer der Ausbildungszeit kann mit allen Beweismitteln nachgewiesen werden (z.B. Protokoll über Vereinseintritt, Erklärung Landeslizenzstelle).
- b) Wechselt ein Spieler über das Ausland zu einem anderen inländischen Verein, gilt der letzte inländische Verein als alter Verein. Dies gilt nicht, wenn der alte Verein von einem ausländischen Verein eine Erstattung von Ausbildungskosten erhalten hat.
- c) Wechselt ein Spieler über einen inländischen Verein (Vorverein), für den die Verpflichtungen aus 8.8.1 a) nicht gelten oder wegen 8.8.2 c) oder 8.8.7 b) nicht zum Tragen kommen, zu einem anderen inländischen Verein, so wird die Ausbildungszeit in beiden Vereinen addiert. Der abgebende Verein und der Vorverein gelten gemeinsam als abgebender Verein. Der Erstattungsbetrag ist entsprechend der Ausbildungszeit angemessen von dem abgebenden Verein innerhalb eines Monats nach Eingang des gesamten Erstattungsbetrages zu Gunsten des Vorvereins zu verteilen. Aufnehmender und abgebender Verein haften auf die Dauer von zwei Jahren für den dem Vorverein zustehenden Erstattungsbetrag gesamtschuldnerisch. Die Aufteilungsregelung gilt entsprechend, wenn der Wechsel über mehrere Vorvereine erfolgt.
- d) Im Falle der Anwendung des Doppelspielrechts nach 6.4.2 und 6.4.4 gilt der Verein, bei dem das Erstspielrecht bestand, als abgebender Verein im Sinne von 8.8.3 c, sofern die betroffenen Vereine keine individuelle Regelung schriftlich getroffen haben.
- e) Fallen Jugendspielrecht und allgemeiner Spielbetrieb auseinander, gelten beide Vereine als „abgebende Vereine“. Soweit eine Ausbildungskostenerstattung entsteht, ist diese zu teilen. Dies gilt nicht für Stützpunktmannschaften mit außerordentlichem Spielrecht in den Lizenzligen.

8.8.4 Wird über die in 8.8 vorgesehene Erstattung von Ausbildungskosten oder deren Höhe keine Einigung erzielt, kann die Verbandsgerichtsbarkeit gem. 2.6. e) angerufen werden.

8.8.5 In Fällen, in denen Vereinswechsel eines Spielers so abgewickelt werden, dass die Regelungen über die Erstattung von Ausbildungskosten nicht zum Tragen kommen, entscheidet auf Antrag gem. 2.6. e) RO die Verbandsgerichtsbarkeit.

8.8.6 Macht ein Beteiligter vorsätzlich falsche Angaben über Umstände, die für die Berechnung oder die Fälligkeit der Ausbildungskosten maßgebend sind, sind der Verein und/oder der Beteiligte mit einer in Nr. 6 der Rechtsordnung

vorgesehenen Strafe zu belegen. Für das Verfahren sind in Ergänzung von Nr. 2 der Rechtsordnung die Spruchkammern zuständig. Nrn. 1 sowie 3 bis 11 der Rechtsordnung gelten entsprechend.

- 8.8.7** 8.8 ist nicht anwendbar
- a) für Spieler ab Senioren I,
 - b) für Spieler, die weniger als 6 Monate beim alten Verein spielberechtigt waren,
 - c) für Spieler, die mindestens 3 Jahre keine Spielberechtigung hatten,
 - d) für Spieler, die vom Ausland ins Inland wechseln,
 - e) für Spieler, die von einem inländischen Verein über das Ausland zu einem anderen inländischen Verein wechseln, sofern sie mindestens 36 Monate im Inland keine Spielberechtigung hatten,
 - f) auf Spieler, die nach Vollendung des 22. Lebensjahrs von einem inländischen Verein über einen Verein der Lizenzligen zu einem anderen inländischen Verein bzw. zum Erstverein wechseln.
 - g) für Spieler, die zu einem anerkannten Stützpunkt mit Sonderspielrecht in einer Lizenz- oder Dritte Liga wechseln
- 8.8.8** Der aufnehmende Verein ist verpflichtet, dem DVV oder der VBL innerhalb von drei Wochen den nach 8.8.2 b) vereinbarten Erstattungsbetrag mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Ordnungsstrafe gem. 17.1.1 ausgesprochen.
- 8.9** Der zuständige Spielwart im Sinne von 8.2 und 8.5 wird
- a) vom DVV-Vorstand bestimmt für alle Fälle, in denen der Spieler im alten Verein eine Spielberechtigung
 - für die Lizenzliga, Dritte Liga oder Regionalliga hatte,
 - für eine Landesspielklasse hatte, sofern er in einen anderen Landesverband zu einem Lizenzliga, Dritte Liga oder Regionalliga-Verein wechselt.
 - b) im Übrigen von dem Landesverband bestimmt, in dessen Bereich die Vereine ihren Sitz haben.
- 8.10** Gegen Entscheidungen des zuständigen Spielwarts nach 8.9 a) kann die Entscheidung der Spruchkammer nach 2.6 b) der Rechtsordnung beantragt werden.

9. Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz

- 9.1** Für jedes Turnier mit Pflichtspielen auf Bundes-, Lizenzliga- oder Regionalebene wird vom Veranstalter ein Turnierleiter bestimmt und eine Jury eingesetzt.
- 9.1.1** Turnierleiter
Der Turnierleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Turniers verantwortlich. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.
- 9.1.2** Jury
Die Jury entscheidet über Proteste gegen Entscheidungen des Turnierleiters. Sie besteht aus 3 Personen, darunter dem vom Veranstalter bestimmten

Vorsitzenden und 2 Mannschaftsvertretern. Jede Mannschaft benennt vor Turnierbeginn gegenüber dem Vorsitzenden einen Vertreter. Der Vorsitzende beruft aus dem Kreis der Benannten 2 Jurymitglieder und 2 Ersatzmitglieder. Von Entscheidungen ausgeschlossen sind Vertreter von Mannschaften, die einen Protest eingelegt haben oder unmittelbar von der Entscheidung betroffen sind. Kann infolge Befangenheit keine Jury mit 3 Mitgliedern gebildet werden, entscheidet diese in der Besetzung mit den verbliebenen Mitgliedern.

9.1.3 Proteste

Proteste gegen eine Entscheidung der Turnierleitung sind innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Zahlung einer Protestgebühr von 30,00 € in bar beim Vorsitzenden der Jury einzureichen. Die Jury entscheidet abschließend. Rechtsmittel sind nicht gegeben. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr zurückzuerstatten.

9.2 Schiedsrichtereinsatz auf Bundes- und Regionalebene - ohne Altersklassen

9.2.1 Bei allen Pflichtspielen auf Bundes- und Lizenzligaebene sind nur Schiedsrichter mit Lizenzligazulassung, in den Dritten Ligen und Regionalligen mit der entsprechenden Zulassung zur Spielleitung berechtigt. Die Erteilung der Ligazulassungen ist in den Richtlinien zur BSRO geregelt.

9.2.2 Den Einsatz der Schieds- und Linienrichter auf Bundes-, Lizenzliga- und Regionalebene regelt der Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA) bzw. der zuständige Regionalschiedsrichterwart. Zur Durchführung der Schiedsrichtereinsatzplanung in den Dritten Ligen und Regionalligen kann der Vorstand des DVV die Verwendung einer geeigneten Software festlegen. Die Kosten sind anteilig auf die beteiligten Vereine umzulegen.

9.2.3 Der Schreiber, der Schreiberassistent, die Bedienung der Anzeigentafel, die Wischer und - beim Spiel mit Drei-Ball-System - die Ballholder sind von der Heimmannschaft oder dem Ausrichter zu stellen und müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.
Je fehlender oder verspäteter Person ist vom Staffelleiter eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 auszusprechen.

9.2.4 Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Ligazulassung das Spiel leiten.

9.2.5 Ist der angesetzte Schiedsrichter oder ein qualifizierter anderer Schiedsrichter (gem. 9.2.4) nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf einen anderen Schiedsrichter einigen.

9.2.6 Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsgerichtseinteilung sind vor Spielbeginn vom 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen festzuhalten und im Fall des 9.2.5 von den beteiligten Mannschaften gegenzuzeichnen.

9.2.7 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zu Stande, muss es im Bereich der Lizenzigen vom VBL-Vorstand, im Übrigen vom zuständigen Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des VBL-Vorstandes bzw. des Staffelleiters übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten Spielberichts bogens, in dem der entsprechende Vermerk von der Gastmannschaft gegenzuzeichnen ist. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt derjenige, der das Nichterscheinen des Schiedsrichters zu verantworten hat. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der zuständige Spielleiter eine Sonderregelung.

9.3 Der Schiedsrichtereinsatz auf Landesverbandsebene ist von den Landesverbänden zu regeln.

10. Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

10.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler(innen) zu Vorhaben eines DVV-Kaders und zu Repräsentativspielen des DVV freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Verfahren wird vom zuständigen Vorstandsmitglied bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

10.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe gem. 17.1.5 belegt werden. Das Verfahren wird vom zuständigen Vorstandsmitglied bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

10.3 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.
Davon ausgenommen ist die Verlegung von Deutschen Jugendmeisterschaften.

10.4 Für Spiele der Lizenzigen und des DVV-Pokals gilt abweichend von 10.3:

10.4.1 Der Antrag von Verlegung von Spielen muss innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

10.4.2 Spielverlegungen können nur bei Abstellung von Spielern der Altersklassen U18 weiblich sowie U19 männlich und älter beantragt werden.

10.4.3 Spielverlegungen können nur für Abstellungen zu offiziellen Spielen (Qualifikationsturniere, Meisterschaften inkl. Vorbereitungslehrgang am

vorangehenden Wochenende), nicht jedoch für Lehrgangsmassnahmen oder Trainingsspiele, beantragt werden.

- 10.4.4 Es besteht kein Anrecht auf Spielverlegungen in der Endrunde der 1. Bundesliga und dem DVV-Pokal (ab Halbfinale).

11. Austragung der Deutschen Volleyball-Meisterschaften

Für die Austragung der Spiele zur Ermittlung der Deutschen Volleyball-Meister, der Deutschen Volleyball-Seniorenmeister und der Deutschen Volleyball-Jugendmeister gelten besondere Bestimmungen, die in der Anlage 1 zur BSO im Einzelnen festgehalten sind.

Die Termine sollen bis zum Beginn des jeweiligen Spieljahres durch den Bundesspielausschuss bekannt gemacht werden. Bewerbungen um die Ausrichtung einer Meisterschaft sollen bis Ende Oktober dem Bundesspielausschuss vorliegen.

12. Lizenzstatut, Dritte Liga-Ordnung und Regionalliga-Ordnung; Seniorenspielordnung und Jugendspielordnung

Für die Meisterschaftsspiele der Leistungs- und Altersklassen gelten ergänzend zur Anlage 1 zur BSO die besonderen Anlagen 2 bis 5 zur BSO sowie das Lizenzstatut.

13. Austragung der Deutschen Volleyball-Pokalmeisterschaften

Für die Austragung der Spiele zur Ermittlung der Deutschen Volleyball-Pokalsieger gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 6 zur BSO.

14. Spielerlizenz-Ordnung

Für den Nachweis der Spielberechtigung gelten zusätzlich die Anlage 7 zur BSO sowie das Lizenzstatut.

16. Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

- 16.1** Verstöße werden vom Staffel- bzw. Spielleiter geahndet. Soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, werden diese vom 1. Schiedsrichter festgestellt und nach Maßgabe der ISRV korrigiert. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellungen in den Spielberichtsbogen eintragen. Werden Tötlichkeiten vor, während oder nach dem Spiel gem. 17.3.1 und 17.3.2 vom 1. Schiedsrichter nicht geahndet, weil er diese nicht gesehen hat oder nicht sehen konnte, kann der Staffel- oder Spielleiter diese nachträglich ahnden.

- 16.2** Im Spielbetrieb kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel-, Spielleiters beantragt werden (Protest, siehe 16.11) gegen:
- a) die Ausschreibung eines Pflichtspieles,
 - b) die Wertung eines Pflichtspieles durch den Schiedsrichter, Staffel- oder Spielleiter.
- 16.3** Im Spielbetrieb müssen Staffel- oder Spielleiter kraft Amtes oder Wettkampfgerichte rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen feststellen oder diese ihnen von den zuständigen Stellen gemeldet werden. Der Staffel- oder Spielleiter kann Verstöße nach Nr. 17 ahnden mit Ausnahme von 17.1.4, 17.1.5 und 17.4. Der zuständige Spielwart - in den Lizenzligen der VBL-Vorstand - kann dem Staffel- oder Spielleiter Weisungen erteilen.
- 16.4** Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter geahndet durch Zusendung eines Strafbescheides innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis des Verstoßes. Sind einem Verein wegen verschuldeten Nichtantretens des Gegners Kosten entstanden, die bei Durchführung der Begegnung nicht entstanden oder durch Einnahmen gedeckt worden wären, so sind diese auf Antrag des betroffenen Vereins vom Staffel- bzw. Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen. Der zuständige Spielwart - in den Lizenzligen der VBL-Vorstand - kann dem Staffel- oder Spielleiter Weisungen erteilen.
- 16.5.1** Geldstrafen hat derjenige Verein zu zahlen, dessen Organe bzw. Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind. Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Geldstrafe mit neuem Strafbescheid verdoppelt; Zahlungsfrist hierfür gem. Satz 2. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, werden dessen Meisterschaftsspiele (ohne Pokal- und Play-Offspiele) zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Gutschrift des Geldbetrages gem. 5.3.4 gewertet.
- 16.5.2** Der Strafbescheid zur Zahlung einer Geldstrafe hat neben der Rechtsmittelbelehrung (vgl. 16.10) einen Hinweis auf die Folgen nach 16.5.1 bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.
- 16.5.3** Die Entscheidung nach 16.5.1 Satz 5 trifft der zuständige Spielwart, in den Lizenzligen der VBL-Vorstand.
- 16.6** Wird gegen Mannschaften auf Spielverlust (5.3.2 BSO u.a.) erkannt, werden einer Mannschaft Punkte abgezogen (5.3 BSO, 3.5/3.6 LST u.a.), die Zulassung zum Spielbetrieb (5 DLO, 3.5/3.6 LST u.a.) entzogen oder wird eine Mannschaft in eine tiefere Spielklasse zurückgestuft (6.1.3 BSO u.a.), wird die Entscheidung erst veröffentlicht und in der Tabelle berücksichtigt, sobald die Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln der Verbandsgerichtsbarkeit angegangen werden kann bzw. die Entscheidung in letzter Instanz entschieden wurde.
- 16.6.1** Bis zur Unanfechtbarkeit vor der Verbandsgerichtsbarkeit nimmt die Mannschaft unverändert am Spielbetrieb teil. Dies umfasst auch die

Teilnahme an ggf. darauffolgenden Spielrunden (Pokal, Endrunden der Bundesligen, Aufstiegsspiele usw.).

- 16.6.2 Wird auf Spielverlust, Punktabzug, Entzug der Zulassung zum Spielbetrieb oder die Rückstufung einer Mannschaft bestandskräftig entschieden, haben die unmittelbar oder mittelbar betroffenen gegnerischen Mannschaften keinerlei Ansprüche. Bereits gespielte Spiele und abgeschlossene Spielrunden werden nicht wiederholt. In Wettbewerben, die im KO-Modus oder mehreren Runden ausgetragen werden, nimmt in der nachfolgenden Runde die Mannschaft den Platz ein, die in der vorangegangenen Runde gegen die aus dem Spielbetrieb ausgeschiedene Mannschaft gespielt hat.
- 16.7** Der zuständige Spielwart - in den Lizenzligen der VBL-Vorstand - kann im Einzelfall, nach pflichtgemäßen Ermessen, anordnen, dass die Entscheidungen gem. 16.6, 16.6.1 oder 16.6.2 sofort vollziehbar und wirksam sind.
- 16.8** Der zuständige Spielwart - in den Lizenzligen der VBL-Vorstand - kann insbesondere nach 17.3 Spieler- und Mannschaftssperren bis zu 6 Pflichtspielen verhängen. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielern dem Bundesspielwart und der Geschäftsstelle des DVV zuzuleiten ist. Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß Rechtsordnung verhängt werden, wobei der zuständige Spielwart - in den Lizenzligen der VBL-Vorstand - antragsberechtigt ist. Nr. 10 bleibt hiervon unberührt.
- 16.9** Bei Verstößen gegen die Spielerlizenz-Ordnung können Geldstrafen durch die Landeslizenzstelle des zuständigen Landesverbandes verhängt werden.
- 16.10** Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach 16.3 und 16.4, ferner des Spielwartes - in den Lizenzligen der VBL-Vorstand - nach 16.5.3 und 16.7 oder der Landeslizenzstelle nach 16.9 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsmittelinstanz (Name und Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.
- 16.11 Proteste**
- 16.11.1 Proteste können von den beteiligten Vereinen innerhalb von 3 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffell- bzw. Spielleiter schriftlich eingelegt werden. Bei Spielen der Regional- und Dritten Ligen ist dem Bundesspielwart, in den Lizenzligen dem VBL-Vorstand jeweils eine weitere Ausfertigung zuzuleiten.
- 16.11.2 Innerhalb der gleichen Frist ist eine Protestgebühr von 50,00 € einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, erfolgt eine Rückzahlung dieser Gebühr.
- 16.11.3 Sofern der Protestgrund im Spielbericht unter Beachtung der Internationalen Volleyball-Spielregeln vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen

bekannt werden oder die Eintragung im Spielbericht vom Schiedsrichter verhindert wurde.

16.11.4 Nach Ablauf eines Spieljahres können Vorfälle aus Pflichtspielen des abgelaufenen Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 16.2 oder einer Entscheidung nach 16.3 und 16.5 sein. Vorfälle, die den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft betreffen, können nach dem 1. September nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 16.2 oder einer Entscheidung nach 16.3 und 16.5 sein.

16.12 Für Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach 16.2, 16.5.1 Satz 5, 16.8, 16.9 und 16.13 ist die Verbandsgerichtsbarkeit gemäß der Rechtsordnung zuständig.

16.13 16.5.1 bis 16.5.3 finden auch Anwendung, wenn ein Verein zur Erstattung/ Zahlung

- a) von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. der CEV, für die der DVV haftet,
- b) von Gebühren Kosten des DVV/VBL oder eines derer Organe,
- c) von Kosten eines anderen Vereins
- d) einer Ausbildungskostenerstattung nach Anlage 8 BSO
- d) einer Schiedsrichterpauschale oder -vorauszahlung

verpflichtet ist. Anstelle der Betragsverdoppelung gemäß 16.5.1 erfolgt die Erhebung einer Gebühr von 100,00 € und die Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine ordentliche Rechnung und eine Mahnung mit mindestens 14-tägiger Zahlungsfrist an den Zahlungspflichtigen voraus. Für die Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu erheben.

17. Strafen und Sperren

17.1 Geldstrafen für Pflichtspiele auf Bundes- und Regionalebene gegen Vereine

		3. Liga	RL	Jugend Senioren
17.1.1	Nichteinhaltung von Pflichten oder Fristen gem. BSO bzw. deren Anlagen, sofern dort auf 17.1.1 verwiesen wird, einschließlich den Anweisungen der spielleitenden Stellen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist Für Versäumnisse nach 3.6 DLO	30,00 € 75,00 €	20,00 €	50,00
17.1.2	In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die Geldstrafen gem. 17.1.1, 17.1.3, 17.1.5, 17.1.7 bis 17.1.13 und 17.1.16 verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.			

17.1.3	Spielen ohne Spielberechtigung, je Spieler nebst Spielverlust	75,00 €	50,00 €	
17.1.4	Einsatz eines Spielers trotz Sperre oder vorläufiger Sperre nach 5.12. i.V.m. der Anti-Doping-Ordnung und dem Anti-Doping-Werk der NADA bis zu	11.000,00 €	11.000,00 €	
17.1.5	Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. Nr. 10 BSO bis zu	500,00 €	500,00 €	
17.1.6	Der gemeldete Trainer ist mit der erforderlichen Lizenz pro Saison mehr als zweimal nicht anwesend Für jede weitere Abwesenheit erfolgt eine Erhöhung um jeweils	30,00 € 30,00 €	20,00 € 20,00 €	
17.1.7	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Nichtkennzeichnung Mannschaftskapitän	30,00 €	20,00 €	20,00 €
17.1.8	Nichtvorlage vor dem Spiel Spielerlizenz, je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Trainer-Lizenz bzw. Anschreiberlizenz	20,00 €	20,00 €	
17.1.9	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z.B. fehlende Anzeigetafel, Seitenbänder, Antennen, Schiedsrichterstuhl(-Podest), Wischergerät, Kennzeichnung der Aufschlagzone, Freihaltung der erforderlichen Freiräume etc. Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn Mängel aufweisen. Je Mangel 3. Liga: Spielfeld mit Nebenanlagen ist nicht rechtzeitig aufgebaut je angefangene 15 Minuten	20,00 €	20,00 €	
17.1.10	Spielen mit nicht genehmigter Werbung sowie mit Werbung, die gegen die Werbeprinzipien oder gegen den Fernsehvertrag verstößt, je Spiel	50,00 €	50,00 €	
17.1.11	Nichtzulassung von Film- und Videoaufnahmen gem. 4.3	50,00 €	50,00 €	
17.1.12	Spielen ohne Genehmigung nach a) 5.6.1 b) 5.6.2 c) 5.6.3	30,00 € 500,00 € 250,00 €	30,00 € 500,00 € 250,00 €	
17.1.13	Verstoß gegen Sicherheit (5.11.5 1) und b)	200,00 € bis 10.000,00 €	200,00 € bis 10.000 €	
17.1.14	Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters beim Staffeltag	300,00 €	200,00 €	
17.1.15	Nichtantreten einer Mannschaft (unabhängig von Kostenerstattung an den Gegner nebst Spielverlust) An den beiden letzten Spieltagen verdoppelt sich der Betrag.	500,00 €	300,00 €	
17.1.16	Verschuldeter Spielabbruch	500,00 €	300,00 €	

17.1.17	Verzicht einer Mannschaft nach Teilnahme an Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen	500,00 €	500,00	
17.1.18	Verzicht einer Mannschaft/Entzug der Zulassung Nach dem Meldetermin nach dem 31.05. nach dem 01.09. nach dem Meldetermin Nach dem Staffeltag Nach dem 1.9. Jeweils außer Kostenerstattung	750,00 € 1.000,00 € 1.500,00 €	500,00 € 750,00 € 1.000,00 €	
17.1.19	Nichtteilnahme a) einer Mannschaft am allgemeinen Spielbetrieb nach 4.4. a) Anlage 2 oder 3.2.3 c) Anlage 3 b) einer Jugendmannschaft nach 4.4. b)Anlage 2 oder 3.2.3 c) Anlage 3	1.000,00 € 1.500,00 €	750,00 1.000,00 €	
17.1.20	Nichtantreten zu Pokalmeisterschaften a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) ab 1. Hauptrunde	300,00 € 1.000,00 €	300,00 € 1.000,00 €	
17.1.21	Absage der Teilnahme an a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokale nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft c) Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga (3. Liga) oder zur 3. Liga (RL) nach Abgabe der Teilnahmeerklärung nach erfolgter Ausschreibung 7 Tage vor den Aufstiegsspielen	500,00 € 1.000,00 € 1.500,00 €	150,00 € 300,00 € 300,00 € 500,00 € 300,00 € 700,00 € 1.200,00 €	750,00 € 1.100,00 €
17.1.22	Nichtantreten zu a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokalen c) einem Spiel während der vorgenannten Meisterschaften		300,00 € 500,00 € 50,00 €	1.100,00 € 50,00 €
17.1.23	Abreisen einer Mannschaft bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundespokalen vor der Siegerehrung.			150,00 €

17.1.24	Nichteinhaltung von Meldungen und Zahlungen nach Anlage 8 BSO und 16.13 BSO	Bis zu 1.000,00€	Bis zu 1.000,00€	
17.1.25	a) fehlende Meldung je Pflichtschiedsrichter nach Fristsetzung b1) fehlende Meldung nach Bestrafung (1. Wiederholungsfall gem. 6.1.2 Satz 3 DLO) b2) fehlende Meldung nach Punktabzug (2. Wiederholungsfall gem 6.1.2 Satz 3 DLO) b3) Fehlende Meldung nach weiterem Punktabzug (3. Wiederholungsfall gem. 6.1.2 Sazu 3 DLO) c) fehlender Einsatz je Pflichtschiedsrichter und je Einsatz	1.000,00 € Abzug von 3 Punkten Abzug von 6 Punkten Zulassungs- entzug 100,00 €	750,00 € 75,00 €	

17.3 Sperren

Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb des DVV teilnehmenden Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spieler-Trainer und Vereinsvertreter, wobei Jugend- (einschließlich BPT), Senioren- und Pokalwettbewerbe jeweils gesondert gewertet werden, falls nachstehend nicht anders bestimmt. Gleichermaßen wird Fehlverhalten vor, während und nach dem Spiel gem. 17.3.1 und 17.3.2 geahndet. Sperren wegen Doping sind in 5.12 geregelt.

17.3.1	a) unangemessenes Verhalten	3 x ROT = 1 Spiel Sperre, bei weiteren 2 x ROT = 1 weiteres Spiel Sperre usw.
	b) unangemessenes Verhalten (Hinausstellung)	2 x ROT+GELB zusammen in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre (jeweils vorausgegangenes ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB zusammen abgegolten) Jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre
	c) unangemessenes Verhalten (Disqualifikation)	1 Spiel Sperre jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre (ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB getrennt abgegolten)
	d) ausfallendes Verhalten (Hinausstellung)	1 Spiel Sperre jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre
	e) ausfallendes Verhalten (Disqualifikation)	2 Spiele Sperre jeder Wiederholungsfall 4 Spiele Sperre

- f) Aggression (Disqualifikation) 4 bis 6 Spiele Sperre
- g) ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung, abweichend von 16.8. BSO auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach 2.4 Rechtsordnung
- 17.3.2 Für Vereinsvertreter, soweit nicht in 17.3.1 geregelt gilt:
- a) nach ausfallendem Verhalten Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele
- b) nach einer Aggression Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gem. 17.3.1 g)
- 17.3.3 Nichtteilnahme eines Spielers an einem Vorhaben gemäß Nr. 10 BSO Sperre für die Dauer des Vorhabens, zusätzlich Sperre von 1-3 Pflichtspielen
- 17.3.4 Nichtzahlung einer gem. Rechtsordnung gegen Personen verhängte Geldstrafe = Sperre bis zur vollständigen Zahlung der Geldstrafe.
- 17.3.5 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.
- 17.3.6 Zur Wirkung aller Sperren gilt Folgendes:
- a) Sperren gem. 17.3.1 a) bis e) gelten jeweils gesondert für Meisterschafts-, Pokalspiele, Jugend- (einschließlich BPT) und Senioren-Meisterschaften, Sperren nach 17.3.1 f, 17.3.4 und 2.4 b) Rechtsordnung gelten für alle Pflichtspiele und Betätigungsfelder.
- b) Eine Sperre nach 17.3.1 a) bis e) wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielbetrieb.
- c) In Fällen nach 17.3.1 f) oder 17.3.2 wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 16.8 Satz 1 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.
- d) Die Reihenfolge der Anrechnung von gesperrten Spielen erfolgt nach deren zeitlichem Ablauf.
- 17.3.7 Rechtsmittel gegen Sperren
- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 17.3 zur Folge haben, sind mit Rechtsmitteln nicht angreifbar.
- b) Gegen automatische Sperren und nach 17.3.4 sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung (RO) nicht zugelassen.
- c) Im Falle von Sperren, die nach 17.3.1 f) und g) oder 17.3.2 oder nach 16.8 Satz 1 ergangen sind, gilt die RO mit folgenden Abweichungen: Ein Antrag ist am 2. Tag des dem Zugang der Entscheidung (7.5.3 RO) folgenden Werktags bei der DVV-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Für die Entscheidung gilt 7.11.1 RO entsprechend. Sie

soll unverzüglich ergehen. 7.6, 7.10 und 7.12 bis 7.22 sowie Abschnitt IV RO sind nicht anwendbar.

17.4 Spielverbot

Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. Nr. 10 BSO	Spielverbot für den Verein für die Dauer des Vorhabens
--	--

18. Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden erst wirksam, wenn sie im amtlichen Organ des DVV vor Beginn der Spielrunden (maßgeblich Lizenzliga), für die sie gelten sollen, veröffentlicht worden sind. Abweichend von Satz 1 gelten Änderungen dieser Ordnung mit Beschlussfassung, sofern

- a) sie die Durchführung des Spielbetriebs (5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.5 bis 5.8, 5.10), die Ausbildungskostenerstattung (8.8 ff und Anlage 8), Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb (Nr. 16) oder Strafen und Sperren (Nr. 17) betreffen oder
- b) dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eines Verbandstages oder Hauptausschusses beschlossen wird.

Änderungen werden jedoch erst wirksam mit Bekanntgabe im amtlichen Organ oder durch Mitteilung gegenüber dem Betroffenen.

19. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom DVV-Verbandstag am 1.5.1981 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen erfolgten am 18.12.1982, am 11./12.6.1983, am 19.11.1983, am 10./11.11.1984, am 2.6.1985, am 9.11.1985, am 28./29.6.1986, am 15.11.1986, am 13./14.6.1987, am 27.11.1987, am 11./12.6.1988, am 10./11.12.1988, am 17./18.3.1989, am 17./18.6.1989, am 11./12.11.1989, am 18.2.1990, am 23./24.6.1990, am 8.12.1990, am 20./21.4.1991, am 30.6.1991, am 16.11.1991, am 23.5.1992, am 20.6.1992, am 14./15.11.1992, am 26.6.1993, am 11.12.1993, am 4.6.1994, am 10./11.12.1994, am 6./7.5.1995, am 12.11.1995, am 8./9.6.1996, am 7./8.12.1996, am 7./8.6.1997, am 6./7.6.1998, am 5./6.12.1998, am 5./6.6.1999, am 5.12.1999, am 2./3.12.2000, am 9./10.6.2001, am 8.6.2002, am 30.11./1.12.2002, am 14.6.2003, am 6./7.12.2003, am 11./12.6.2004, am 11./12.12.2004, am 6./7.5.2005, am 3.12.2005, am 19./20.5.2006, am 9.6.2007, am 31.5.2008, am 6.6.2009, am 28./29.11.2009, am 5./6.6.2010, am 21.11.2010, am 18./19.6.2011, durch Vorstandsbeschluss im Dezember 2011, am 16./17.6.2012, am 24.11.2012, am 15.06.2013, am 28.06.2014, am 18.07.2015, am 25.06.2016, am 25.06.2017, am 03.03.2018, am 17.06.2018, am 22.06.2019, am 23.11.2019, am 20.03.2020 (vorläufige Beschlussfassung durch das Präsidium) und am 04.06.2020 (vorläufige Beschlussfassung durch das Präsidium).